

# **Gebührensatzung für die öffentliche Entsorgung von Grüngut der Gemeinde Pfofeld (Grüngutentsorgungsgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (BayAbfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 09.08.1996 i. V. mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), sowie Art. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 erlässt die Gemeinde Pfofeld folgende Gebührensatzung:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Pfofeld erhebt für die Benutzung der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung Gebühren.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer die Grüngutentsorgungseinrichtung der Gemeinde Pfofeld benutzt.

## **§ 3 Gebührenmaßstab**

Die Gebühr für die Gebührenentsorgung richtet sich nach dem Volumen des angelieferten Materials.

## **§ 4 Gebührensatz**

Die Gebühr für die Entsorgung des angelieferten Grünguts beträgt 15,- € pro angefangene Kubikmeter.

## **§ 5 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebühr für Grüngut entsteht mit der Überlassung an der Sammelstelle oder an dem von der Gemeinde Pfofeld bestimmten Anlieferungsort.

## **§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebühr wird mit dem Entstehen fällig und ist an der Annahme- oder Sammelstelle zu begleichen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft

Pfofeld den

Gemeinde Pfofeld

R. H u b e r  
1. Bürgermeister